

6. Satzung vom 01.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016, hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung vom 24.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Art und Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich:

a)	für ein 60 l Restabfallgefäß	164,79 €
b)	für ein 80 l Restabfallgefäß	179,13 €
c)	für ein 120 l Restabfallgefäß	207,81 €
d)	für ein 240 l Restabfallgefäß	293,85 €
e)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß	910,47 €
f)	für ein 120 l Bioabfallgefäß	41,21 €
g)	für ein 240 l Bioabfallgefäß	82,42 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom 01.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, d. 01.12.2022

gez. Kunth
Bürgermeister